

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO
AZ: VG 8 K 556/21

Von:
Marcel Langner

Sehr geehrte Vorsitzende Richterin, sehr geehrte Kammer,
mich erreichte am 29.10.2021 Ihr Schreiben vom 26.10.2021 mit Anhang der Hochschule vom 22.10.2021 und Bitte um eventuelle Stellungnahme. Ich weise vorweg auf die Eröffnung des ERV über die oben genannte De-Mail Adresse für alle Beteiligten hin. Ich möchte auch meine Dankbarkeit ausdrücken, dass ich immer wieder die Möglichkeit der Gegenrede erhalte.
Ich bin mit einigen fachlichen Aussagen der Hochschule nicht einverstanden, beschränke mich jedoch auf jene, die mir zur Zielerreichung der Transparenz mit AIG sachdienlich erscheinen.

Nach dem Lesen des Schreibens der Hochschule vom 06.10.2021 hatte ich mich bereits gefreut, als ich über das Cisco Umbrella Filtersystem las: *„Auch hierzu würde unsere Mandantin im Rahmen der zu fertigenden Erwidern detailliert vortragen.“* Genau zu diesem System hat die Hochschule nichts vorgetragen, was meiner Einschätzung nach die Bewertung „detailliert“ rechtfertigen würde. So hätte ich erwartet, dass sie sich dahingehend erneut mit den relevanten Fragen meiner AIG Anfrage auseinandersetzt. Das kann ich nicht erkennen.

Zu 5

Hier eröffnet sie jedoch zumindest die Möglichkeit Screenshots von *„spezifischen Installationen“* einzusehen. Ich verstehe nicht genau, was sie damit meint, sofern die Hochschule jedoch insinuiert, dass diese von meiner AIG Anfrage erfasst sein könnten, wundere ich mich, warum diese nicht bereits Teil der Anlagen waren. Ich würde diese dann gern haben wollen.

Zu 4

„Unsere Mandantin hat das Cisco Umbrella for EDU Package lizenziert und setzt ausschließlich Umbrella DNS ein. Die Benennung eines „Bedrohungslevels“ oder einer entsprechenden Kategorisierung ist nicht möglich, da dies in dieser Installation so nicht vorgesehen ist. Die Quelle der Reputationsfilter ist <https://www.opendns.com>“

Das EDU Package besteht aus 3 Paketvarianten: Education, DNS Security Advance und Secure Internet Gateway Essentials (siehe Anlage 1). Es sind im Grunde alle Komponenten auch im EDU Package verfügbar, die auch mit anderen Lizenzierungsmodellen verfügbar sind. Hier jedoch eben kostenmäßig für den Lizenznehmer optimiert. Welche Paketvariante hat die Hochschule gebucht und damit verbunden welche Filteroptionen hat die Hochschule zur Verfügung? Die Buchung/Lizenzierung einer bestimmten Paketvariante bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle dort nutzbaren Optionen auch durch die Hochschule aktiviert worden sind. Ich würde darum bitten, sich auf die in Anlage 1 (bzw. der Ursprungsquelle von Cisco) definierten Begriffe zu beziehen, dann wissen wir alle, was genau aktiviert/genutzt/gebucht wurde. Ebenso sehe ich als Teil meiner AIG Anfrage eine Antwort darauf als erfasst an, ob die Nutzung eines anderen DNS Dienstes als Cisco Umbrella, auch durch Einschränkungen im Netzverkehr (z.B. DPI+Paketmanipulation) erzwungen wird (Zwangs-DNS). In welchen Netzen wird dieser DNS überhaupt eingesetzt? Alles Fragen, die bereits beantwortet oder mit einem Ablehnungsgrund abgelehnt hätten werden können, da sie doch Teil meiner ursprünglichen AIG Anfrage sind.

Aus der Dokumentation ist, entgegen der Behauptung der Hochschule, für mich ersichtlich, dass für die Einstellungen des DNS sehr wohl Kategorien einstellbar sind (siehe Anlage 2). Ebenso ist erkennbar, dass weitere individuelle Listen und Domains in die DNS Filter eingebaut/aktiviert werden können. Ich halte die Beauskunftung dieser Einstellungen von meiner AIG Anfrage als erfasst an. Ich vermute es sind jedoch nicht die einzigen Einstellungen, die eine Einschränkung des Internetzugangs darstellen. Die Hochschule gibt jedoch an, keine Kategorien einstellen zu können. Ich bitte um Aufklärung/Nachreichung.

Verstoß gegen den Datenschutz

Ich möchte die Hochschule darauf hinweisen, dass ich erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Nutzung dieses DNS Dienstes habe. Der US-amerikanische Anbieter Cisco wird sämtliche Anfragen nach Domains (z.B. Webseiten, Messengerdienste, Emailpostfächer usw.) deutscher Hochschulangehöriger im Klartext zu sehen bekommen inkl. des Anfragezeitpunktes. Er nutzt diese Daten auch zum Training seiner KI Netze und zur Erkennung von Gefahrenlagen und entscheidet vorrangig nach dem US-amerikanischen Rechtssystem, welche Domains (bzw. auch nur lexikografische Muster von Domains) bestimmten rechtsproblematischen/gefährlichen Kategorien zuzuordnen sind. Ebenso beinhaltet jede Paketvariante eine Möglichkeit der Zuordnung und Auswertung (AD connector), welche Person wann auf welche Domains zugegriffen hat. Damit landen diese Daten bei einem US-amerikanischen Unternehmen, welches diese an die dortigen Geheimdienste herausgeben muss, ohne dass man ein Rechtsmittel zur Verfügung hätte (Schrems II). Wie stark diese Überwachung ist z.B. durch Manipulation der TTL im DNS, damit möglichst häufig Daten erzeugt werden, habe ich nicht erforscht. Ob der AD connector eingesetzt wird, ist mir aus den Aussagen der Hochschule nicht zweifelsfrei ermittelbar. Da er jedoch Teil jeder Paketvariante ist und auch an der Hochschule nicht über Änderungen dieser Art informiert wird, gehe ich davon aus, dass das gesamte Filtersystem ähnlich rechtlich einzuschätzen ist, wie eine Videoüberwachungsanlage, bei der die Kameras zwar nicht an sind, diese jedoch physisch sichtbar sind (Chilling-Effekt). Die Rechtssprechung hat hier anerkannt, dass dem Betroffenen offensichtlich sein muss, dass solche Überwachungsmaßnahmen nicht aktiviert sind. Ich kann nicht erkennen wie eine solche Offensichtlichkeit, dass nicht personenbeiehrbar überwacht/aufgezeichnet wird, mit diesem Filtersystem funktionieren soll, wenn diese Optionen quasi per Mausklick aktivierbar sind. Bisher gibt die Hochschule ja auch an, dass keine Akten im Sinne des AIG=dokumentierter Prozess, wer denn hier warum welche Klicks setzt, existieren.

Sachurteil, FFK ?

Die Hochschule schreibt am 20.07.2021: *„Auf Grundlage einer Neubewertung der Gefährdungslage sowie etwa einschlägiger Ablehnungsgründe hat die Beklagte ihre bisherige Ermessenentscheidung abgeändert und dem Kläger zwischenzeitlich auch zu den Punkten 4, 5 und erneut zu Punkt 7 antragsgemäß Akteneinsicht gewährt.“*

Die Hochschule schreibt jedoch zuletzt: *„Die Verweigerung der hierauf gerichteten Beauskunftung in der Vergangenheit erfolgte entlang entsprechend einschlägiger und durch unsere Mandantin in der Vergangenheit auch begründeter Ablehnungsgründe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 letzter HS, Abs. 2 Nr. 4 AIG).“*

Das liest sich für mich mehrdeutig/widersprüchlich und letztlich nun so, dass die Hochschule nun doch erneut oder weiterhin der Auffassung sein könnte, dass die Beauskunftung von Sperrungen abzulehnen ist und sie es nur deswegen erst nach der Klageerhebung getan hat, weil nur danach eine ganz bestimmte Veränderung an ihren Ablehnungsgründen ihres Bescheides vom 26.04.2021 oder der Umwelt eingetreten ist, die nun eine Auskunftserteilung zulässt. Ich bitte die Hochschule um Erläuterung, ob ich ihre Ausführungen so verstehen soll bzw. wie diese zu verstehen sind. Ich bin der Auffassung, dass auch ohne „Neubewertung einer Gefährdungslage“ Auskunft erteilt hätte werden müssen, die ja nicht deswegen durchgeführt wurde, weil die Gefährdung wirklich existiert, sondern weil die Hochschule diese auf Basis ihrer eigenen fachlichen Einschätzung annimmt und sonst mit den von ihr selbst aufgestellten konkreten Umsetzungen ihrer Zertifizierung ein Problem hat. Das eine solche erhebliche Gefahr (im Sinne eines

AIG) nicht so pauschal, wie die Hochschule es darstellt existiert, habe ich in meinen ersten Schreiben umfangreich dargelegt.

Technologie wie hier ist im stetigen Wandel und wird ausgetauscht. Es ist das häufig genannte Wettrennen zwischen dem Angreifenden und Verteidigenden. Ich möchte auch zukünftig mithilfe des AIGs erfahren, welchen Einschränkungen die Mitglieder der Hochschule unterliegen, sofern Filtertechnologien diesem Wandel angepasst werden. Ganz besonders dann, wenn die Hochschule diese nicht so veröffentlicht, wie es viele andere Hochschulen von aus sich selbst heraus verstandener Transparenz tun. Sofern die Hochschule nun jedoch weiterhin an der Begründetheit ihrer Ablehnungen festhält und Auskunft nicht aus Prinzip, sondern wegen bestimmter nicht transparenter Ausnahmen und selbst bestimmten Gefährdungsbeurteilungen (die natürlich aus „Sicherheitsgründen“ geheim bleiben müssen) erteilt, kündige ich bereits an, die Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umzustellen, sofern der weitere Verfahrensverlauf dies zulässt. Die Wiederholungsgefahr erscheint mir bereits ausreichend genug nachgewiesen und die Hochschule lässt auch immer wieder Äußerungen verlauten, die bei mir wenig Anlass zu einem konsistenten Meinungsbild zulassen.

Die Hochschule hat es bisher auch unterlassen zum überwiegenden Teil der von mir konkret angeführten Gegenargumentation Stellung zu beziehen. Eventuell sehe ich auch ein In-Camera-Verfahren für die vor Ort vorliegenden Zertifizierungsunterlagen und die „Neubewertung der Gefährdungslage“ als geboten an, um zweifelsfrei feststellen zu können, ob die Aussagen der Hochschule dahingehend wahrheitsgemäß bzw. fachgerecht erfolgten. Zweifel an der fachgerechten Bearbeitung habe ich aus meiner Sicht ausreichend genug dargelegt.

Vorschlag: The Big Reset

Ich bin damit einverstanden, ab jetzt nur noch den aktuellen Stand der Einschränkungen an der Hochschule von meiner Anfrage als erfasst anzusehen, unter der Bedingung, dass die Hochschule sich nun erneut mit allen meinen ursprünglichen Fragen aus heutiger Sicht unter Hinzuziehung meiner bereits geäußerten Gegenargumente vorheriger Schreiben und unter Beachtung des nun gemeinsam herausgearbeiteten Verständnisses von Fachbegriffen auseinandersetzt und diese einzeln beauskunftet oder mit einem entsprechenden Ablehnungsgrund ablehnt. Aus der Art der Formulierung lässt sich für mich nämlich auch nicht zweifelsfrei feststellen, ob die Hochschule z.B. die Portblocks oder IP-Filter, oder andere Einschränkungen mit Einführung von Cisco Umbrella abgeschaltet/ersetzt/umgestellt hat oder nicht. Diese lassen sich nämlich parallel betreiben und ich erachte es als unwahrscheinlich, wenn ich die bisherigen Äußerungen der Hochschule und meine Erfahrung als Grundlage nehme, dass diese auf Sperrungen irgendeiner Art verzichtet. Auf das weitere bestehen aller anderen Sperrtechniken deutet auch die Aussage der Hochschule „*effektivere erste Sicherheitslinie dar*“ hin. Es bleibt jedoch unklar, mit welchem anderen „ersten“ Schutzsystem(en) die Hochschule hier die Effektivität vergleicht. Auch werden sich u.U. Prozesse bezüglich der Einstellungen und Berechtigten durch Cisco Umbrella geändert haben. Ich will ja z.B. immer noch Gründe spezifischer Einschränkungen und die Berechtigten zu deren Aktivierung/Einstellung wissen. Ebenso komplett ignoriert hat die Hochschule bisher meinen jeweils vorhandenen Konkretisierungswunsch im Bezug auf die Sperrungen in unterschiedlichen Netzen und welche es dort überhaupt gibt. Das waren nur Beispiele der noch fehlenden Auskünfte. Wir stehen aus meiner Sicht immer noch ganz am Anfang, daher finde ich einen Neuanfang der Beantwortung am effektivsten. Konkret wäre mein Vorschlag damit zu beginnen, gemeinsam festzulegen um welche Netze es überhaupt gehen kann/soll (um auch den Aufwand gering zu halten) und darauf aufbauend, die darin befindlichen Einschränkungen und deren Gründe zu beauskunften oder abzulehnen.

Ich kann dann darauf verzichten die Einschränkungen der Vergangenheit, die ja zweifelsfrei existiert haben (siehe Anlage 3 Zu data_id 39) in Erfahrung zu bringen. Zuträglich werden sie dem Bild der Hochschule vermutlich nicht sein. Es wäre für die Hochschule in diesem Verfahren ein leichtes gewesen zu sagen (und auch zu erwarten), dass zu meiner Zeit andere Regelungen aktiv waren, diese sich zwischenzeitlich verändert haben und die Gründe zu nennen. Stattdessen investiert sie erhebliche Ressourcen und macht Umfragen unter Einbeziehung ihrer gesamten von ihr abhängigen Belegschaft.

Dass sich das hier so verzögert ist nicht mir anzulasten, da die Hochschule die von ihr vorgenommene Umstellung auf Cisco Umbrella sicherlich nicht erst am 01.10.2021 nur aktiviert hat, sondern bereits länger vorbereitet. Laut Webseite der Hochschule fanden die letzten Wartungsarbeiten am Netzwerk am 10.06.2021 statt, so dass zu vermuten steht, dass hier bereits erste Vorbereitungen erfolgten. Dieser Zeitpunkt liegt noch vor der ersten Stellungnahme der Hochschule (20.07.2021) in diesem Klageverfahren. Ihr könnte daher die bevorstehende Umstellung bereits von Beginn an bekannt gewesen sein, gibt dies aber erst jetzt zu erkennen. Auch das Antwortverhalten, hier durch lediglich minimale Auskünfte in kleinsten homöopathischen Dosen und Fristverlängerungen sorgt immer wieder für Verzögerungen. Ich werde jedoch geduldig bleiben und auf die Beantwortung (aktive Positiv-/Negativrückmeldung) meiner Fragen bestehen.

Seiten mit Rechtecken

Die letzten beiden Seiten des Schreibens der Hochschule beinhalteten leere Rechtecke. Ich kann nicht erkennen, ob diese Rechtecke Text enthalten sollten oder was deren Zweck ist. Ich bitte um Aufklärung/Nachreichung.

Umfrage

Die Umfrageergebnisse spielen aus meiner Sicht für meine Anfrage nach AIG keinerlei Rolle. Ich habe mich jedoch über deren (nicht existente) Beweiskraft in Anlage 3 umfangreich geäußert.

Die Umfrage zeigt mir vor allem eines: Die Hochschule investiert erhebliche Arbeit darin, nicht etwa umfangreich und transparent Auskunft zu erteilen und sich mit meinen Argumenten auseinanderzusetzen und damit eventuelle Zweifel der Öffentlichkeit zu zerstreuen, sondern darin, eine für meine Anfrage nach AIG komplett unerhebliche Umfrage darüber zu machen, ob sich Mitglieder der Hochschule eingeschränkt fühlen. Hier mit dem Ziel meine Erfahrungen und Aussagen aus dem Jahr 2019 zu widerlegen. Wie soll das überhaupt mit einer Umfrage in 2021 gehen?

Eine Umfrage der gefühlten Wahrheiten.

Und letztlich zeigt mir die Hochschule hier auch erneut ihre Gesinnung: Wenn die meisten (abhängig Beschäftigten/Betroffenen) kein Problem empfinden, dann ist alles in Ordnung. Das sehe ich rechtsstaatlich fundamental anders und verweise sowohl auf das Zwergenweitwurfurteil des VG Neustadt 7 L 1271/92:

„Für die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des "Zwergenweitwurfs" mit den guten Sitten kommt es nicht darauf an, daß sich der Ast. freiwillig werfen läßt und die Veranstaltung selbst nicht als entwürdigend empfindet. Die Würde des Menschen ist ein unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten kann.“

und auf die jahrelangen aktiven WLAN Störungen der Hochschule in der Vergangenheit aus „Sicherheitsgründen“, die trotz weniger interner Beschwerden nur durch Einschaltung der BNetzA zu unterbinden waren (BNetzA AZ: Berl8 D001/00658/18). Es sind im Übrigen immer noch die gleichen Individuen, die in diesem Verfahren hier handeln, wie jene, die es damals waren.

Ich glaube, dass wir selbst die Erzeugenden des Bildes sind, dass wir für andere abgeben. Durch unsere eigenen Taten. Das gilt für mich gleichermaßen, wie für die hier Handelnden der Hochschule.

Anlage 1: Auszug aus Cisco Umbrella EDU package licensing options

Quelle:

<https://learn-umbrella.cisco.com/datasheets/2020-q3-ds-cisco-umbrella-education-package-comparison>
 (der besseren Lesbarkeit wegen umgebrochen dargestellt)

Licensing
Security & Controls
DNS-layer security
Block domains associated with phishing, malware, botnets, and other high risk categories (cryptomining, newly seen domains, etc.)
Block domains based on partner integrations (Splunk, Anomali, & others) and custom lists using our enforcement API
Block direct-to-IP traffic for C2 callbacks that bypass DNS ¹

Education	DNS Security Advantage	Secure Internet Gateway (SIG) Essentials
Exclusively for schools and colleges	For education organizations who need deeper inspection and control	For education organizations with Cisco SD-WAN, or with advanced security and web policy needs
By # of faculty and staff users. No charge for students	By # of users	By # of users
●	●	●
●	●	●
	●	●

Anlage 2: Auszug aus DNS Dokumentation von Cisco Umbrella

Quelle: <https://docs.umbrella.com/deployment-umbrella/docs/create-and-apply-policies>

1 Security — 2 Content — 3 Applications — 4 Destinations — +3 3 More

Security Settings

Ensure identities using this policy are protected by selecting or creating a security setting. Click Edit Setting to make changes to any existing settings, or select Add New Setting from the dropdown menu.

Default Settings ▾

CATEGORIES TO BLOCK [EDIT](#)

- Malware**
Websites and other servers that host malicious software, drive-by downloads/exploits, mobile threats and more.
- Newly Seen Domains**
Domains that have become active very recently. These are often used in new attacks.
- Command and Control Callbacks**
Prevent compromised devices from communicating with attackers' infrastructure.
- Phishing Attacks**
Fraudulent websites that aim to trick users into handing over personal or financial information.
- Dynamic DNS**
Block sites that are hosting dynamic DNS content.
- Potentially Harmful Domains**
Domains that exhibit suspicious behavior and may be part of an attack.
- DNS Tunneling VPN**
VPN services that allow users to disguise their traffic by tunneling it through the DNS protocol. These can be used to bypass corporate policies regarding access and data transfer.
- Cryptomining**
Cryptomining allows organizations to control cryptominer access to mining pools and web miners

▶ **INTEGRATIONS**

[CANCEL](#) [PREVIOUS](#) [NEXT](#)

Anlage 3: Meine Interpretation der Umfrage

Aus wissenschaftlicher Sicht kann ich nur den Kopf schütteln, wie es sein kann, dass eine Hochschule, die sich der wissenschaftlichen Methodik doch verpflichtet fühlen sollte eine solche Umfrage entwirft, so durchführt und dann solche Schlussfolgerungen aus dieser zieht. Sicherlich sind nicht alle wissenschaftliche Kriterien für eine rechtliche Würdigung erforderlich, so jedoch entfaltet die Umfrage auch im rechtlichen Sinne für mich keinerlei Beweiskraft, sondern erzeugt erneut ein Bild der Hochschule, dass ihr meiner Ansicht nach nicht zuträglich ist.

Umfragen heben Rechtsstaatsprinzipien nicht auf

Der Zielhorizont der Umfrage ergibt sich für mich aus den einzigen beiden Einlassungen der Hochschule dazu:

06.10.2021

„...um die im bisherigen Verlauf des Verfahrens getroffenen Aussagen bezüglich Art und Umfang von Einschränkungen bei der Nutzung von Netzen unserer Mandantin auch mit Rückmeldungen aus dem Kreise der Anwendenden abgleichen zu können.“

22.10.2021:

„Das Bild einer auf die Beschränkung von Wissenschaft und Lehre abzielenden Hochschulleitung, wie es durch den Kläger immer wieder versucht wird zu zeichnen, wurde nunmehr auch durch die tatsächlich Betroffenen vollumfänglich entkräftet.“

Es erscheint mir grundsätzlich bereits widersinnig existierende Einschränkungen nicht dadurch nachzuweisen, dass man einfach transparent darüber Auskunft erteilt und direkt auf meine Argumente eingeht, sondern stattdessen erhebliche Ressourcen aufwendet, um die gefühlten Einschränkungen (nicht die wirklich existenten) der Mitglieder der Hochschule zu ermitteln. Die Aussage, wie stark sich eine Person an der Hochschule eingeschränkt fühlt kann doch die real existierenden Einschränkungen nicht widerlegen. Und selbst wenn sich nur eine einzige Person eingeschränkt fühlt, kann dies durch eine Umfrage doch nicht aufgehoben werden. Die Frage ist doch, ob die Einschränkungen rechtmäßig sind, was jedoch nicht Ziel meiner Anfrage nach AIG ist. Die Hochschule zeigt hier erneut ihre Weltanschauung, die meinem Rechtsstaatsverständnis diametral entgegensteht. Alles in Ordnung ist ihrer Ansicht danach, wenn sich keiner beschwert/nicht genug beschweren bzw. eine Umfrage, die sie selbst erstellt/interpretiert/auswertet nicht genug Gegenwind erzeugt (vgl. Zwergenweitwurf VG Neustadt 7 L 1271/92).

Und dann gibt die Hochschule ihren eigentlichen Zielhorizont mit der Aussage vom 22.10.2021 selbst zu erkennen. Nämlich nicht, wirklich erfahren zu wollen wie stark sich meine Aussagen in den gefühlten Einschränkungen ihrer Mitglieder zeigen, sondern sie ist vorrangig an dem Erhalt eines ihr zuträglichen Bildes in der Öffentlichkeit interessiert. Wie die Hochschule ihre eigenen kognitiven Dissonanzen beim Interpretieren der Umfrage auflöst, zeigt sich für mich vor allem auch in ihren Kommentaren in der Bemerkungsspalte (Herstellerproblem/Nutzerproblem).

Erhebungsmethode

Die Umfrage war offen für jeden und auch mehrfach ausfüllbar. Damit war die Umfrage auch durch nicht Hochschulangehörige durchführbar. Ebenso kann man sich als jemand anderes ausgeben.

Motivation der Teilnehmer

An der Hochschule habe ich es so wahrgenommen, dass sich aufgrund der dortigen zentralistischen und hierarchischen Entscheidungsstrukturen von Einzelpersonen ein Gefälligkeitssystem entwickelt hat. So bekommen jene, die gute Beziehungen mit den Entscheidungsträgern haben etwas genehmigt und andere nicht. Kriterien der Genehmigung werden dementsprechend ganz folgerichtig nicht bekannt gegeben und unter dem Deckmantel von „Sicherheit“ geheim gehalten. Intransparenz ist ein für solche Systeme notwendiges Gerüst. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund solcher Beziehungsgeflechte Personen zu genehmen Aussagen in der Umfrage gedrängt fühlten oder gedrängt wurden. Ganz besonders dann, wenn diese ihre Äußerungen nicht anonym getätigt haben bzw. nicht

anonyme Aussagen deswegen getätigt wurden, damit man den Genehmigungsgeber für künftige Genehmigungen milde stimmt.

Erfassung der Fragestellung

Viele Aussagen von Personen zeugen davon, dass die Fragestellungen in ihrem Zielhorizont nicht erfasst wurden. Damit kann die gesamte Umfrage als nutzlos erachtet werden, da auch bei jenen, die nichts in die Felder geschrieben haben, von einem solchen Missverständnis auszugehen ist. Auch die Erkennung, um welche Netze es überhaupt geht scheitert bereits daran, dass die Hochschule nicht bekannt gibt welche es überhaupt gibt und wie diese heißen.

Vorprägung des gewünschten Ergebnisses durch Einleitung

Das hier genutzte Tool der Hochschule erlaubt für die Umfrage einleitende Worte und wird sicherlich auch auf den einschlägigen Mailinglisten bekannt gegeben worden sein. Ich kenne es gerade bei Umfragen in hierarchischen und zentralistischen Systemen, die viel Wert auf Image und Reputation legen so, dass die Einleitung so gewählt wird, dass den Teilnehmenden bereits klar wird, was der Umfrageersteller eigentlich als Ergebnis sehen möchte. Ich vermute hier eine solche Vorprägung. Ebenso könnten die Fragestellungen und das Layout in diese Richtung erstellt worden sein (Nudging, Dark Patterns). Ganz besonders vor dem Hintergrund des eigentlichen Zielhorizontes des eigenen Bildes in der Öffentlichkeit.

Gestützt wird diese These auch durch die teils sehr vorsichtig formulierten Aussagen von Personen „*soll ausdrücklich keine Kritik sein*“.

Eine Prüfung kann ich dazu nicht durchführen, da die Hochschule nur die Ergebnisse, nicht jedoch die Fragen und Einleitung und Ankündigungen in das Verfahren eingebracht hat.

Grundsätzlich habe ich jedoch gegen Umfragen nichts einzuwenden. Es ist meines Wissens überhaupt das erste Mal, dass eine Umfrage mit solchem Inhalt durchgeführt wurde.

Anonymität

Da Server und Infrastruktur komplett von der Hochschule betrieben wurden und fachlich versierte Personen dies wissen und wegen ihrer Fachkenntnis auch wissen, dass man sie identifizieren kann, ist davon auszugehen, dass gerade die fachlich überhaupt relevant negativ Betroffenen gerade nicht geantwortet haben. Ein Großteil der hier Antwortenden wird also jene Gruppe der nicht fachlich Versierten und damit am wenigsten gefühlt Eingeschränkten sein. Im Übrigen haben die fachlich Versierten (so wie auch ich damals) Wege gefunden, den Einschränkungen durch z.B. ein eigenes VPN zu entgehen.

Zielgruppen

Folgt man dem Umfrageansatz, die gefühlten Einschränkungen mit meinen Erfahrungen abzugleichen, dann wäre natürlich auch die Zielgruppe anders zu wählen. So kommen nicht alle Mitglieder der Hochschule gleichermaßen mit Einschränkungen in Kontakt und sind von diesen gefühlt betroffen. Hier wird ein Forscher/Lehrender im Bereich Informatik (wie ich damals) sicherlich anders zu bewerten sein, als ein Mitarbeiter zur Grünflächenpflege. Es bestehen also auch bei der Zielgruppenauswahl grundlegende Defizite.

Fehlende Transparenz

Die Umfrage zeigt auch, dass sofern es um fehlerhafte Konfigurationen geht, offensichtlich die fehlende Dokumentation und den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichend sind. Erneut der Nachweis fehlender Transparenz solcher Aspekte an der Hochschule.

Statistische Verallgemeinerung

Die Hochschule besteht laut Eigenaussage auf ihrer Webseite aus derzeit 4147 Mitgliedern. Die Umfrage beinhaltet 257 Auswertungen. Das entspricht ca. 6%. Zu wenig für Verallgemeinerungen, ganz besonders im Hinblick auf die Zielgruppenproblematik.

Es ist ebenso kritisch zu hinterfragen, warum ca. 43% der Personen den Fragebogen nicht bis zum Ende ausgefüllt haben. Bereits das muss doch Zweifel an der Systematik aufkommen lassen. Ich vermute von den Ergebnissen ausgehend, dass die Umfrage vorher nicht repräsentativ ausgetestet wurde.

Zeitraum

Der Zeitraum war mit einer Woche recht kurz bemessen. Gerade am Anfang des Semesters, wenn der Aufwand für alle besonders hoch ist.

Zu data_id 39

Ebenso scheint es Veränderungen im März 2020 bezüglich des Zuganges für das Studentenwohnheim gegeben zu haben, wo vorher wohl mehr geblockt wurde, als danach. So ist auf die Aussage des Teilnehmers: „Netz: Internetzugang im Studentenwohnheim; Einschränkungen: erreichen von Servern für Computerspiele (wie z.B. Steam, Origin)“ u.A. in der Bemerkungsspalte zu lesen „Des Weiteren hat das Studentenwohnheim seit März 2020 die gleiche Konfiguration wie Eduroam, dementsprechend keine Einschränkung.“ Die hier geäußerte Meinung des Teilnehmers stimmt mit den Rückmeldungen, die ich erhalten habe überein. Sie bestätigt also meine Erfahrungen und belegt diese. Ich verließ die Hochschule Ende 2019, also vor der durchgeführten Änderung.

Anstatt nun jedoch die Transparenzoffensive anzutreten, warum man sich für eine Konfigurationsänderung entschieden hat und welche Einstellungen davor und danach vorgelegen haben, geht die Hochschule überhaupt nicht darauf ein. Dabei bestände genau damit die Möglichkeit auch einmal verlässlich ein wenig angreifbares Argument vorzubringen, dass sich sogar prüfen ließe (z.B. mit nach außen gerichteten Port/IP Scans).

Nein, stattdessen zeigt die Hochschule erneut ihre eigene Weltanschauung darüber entscheiden zu wollen, wie andere das Internet zu nutzen haben und was diesen gerade nicht zusteht in dem sie in der Bemerkungsspalte schreibt: „Muss weiter untersucht werden. Computerspiele sind nicht im originären Fokus für Studium und Lehre.“ und löst darüber ihre eigene kognitive Dissonanz auf.

Das Studentenwohnheim ist der Lebensmittelpunkt der dort lebenden Studierenden. Das die Hochschule hier in Verkennung auch der finanziellen Situation von Studierenden festlegt, was überhaupt für ein Studium wie zu verwenden ist, stellt einen direkten Eingriff in die Freiheiten der Studierenden dar. Die hier Handelnden entscheiden eigenmächtig, wofür Support geleistet wird und wofür nicht und schieben die Schuldfrage im Falle von Problemen den Nutzern/Herstellern zu. Hier geht es dann nicht darum, dass dem Anwender genau das, was er braucht bestmöglich zur Verfügung gestellt wird, sondern darum, wie der Anwender so angepasst werden kann, dass er in das vorhandene Modell der Handelnden passt. Auch unter (ungewollter/unwissentlicher) Verletzung der Aspekte von Art. 5 GG. Dazu führt der Fachbereichsrat INW in seinen öffentlich einsehbaren Protokollen am 05.07.2019 im Rahmen der WLAN Problematik aus:

„Forschung und Lehre müssen frei ausgeübt werden können und dürfen nicht durch willkürliche Eingriffe gestört werden, die die Forschenden und Lehrenden dazu zwingen, Modifikationen an ihren Forschungsobjekten vorzunehmen, um funktionsfähig zu sein. Wenn nicht unter realen Bedingungen geforscht und gelehrt werden kann, ist dies nicht zielführend und entspricht nicht den Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre. Mobilkommunikation ist DER wesentliche Bestandteil aller Zukunftstechnologien, und dies darf gerade an Hochschulen nicht eingeschränkt werden, sondern die freie und kreative Nutzung muss gefördert werden!

Diese Auffassungen repräsentieren die Meinung des gesamten FBR und nicht die von einzelnen Personen.“

Wie bereits ausgeführt wird es hier bei unüberbrückbaren Differenzen zwischen mir (und auch anderen) und den hier Handelnden bleiben, die Teil anderer Verfahren werden müssen.

Hier wird nun ein Internetzugang zur Verfügung gestellt, bei dem intransparent bleibt, was wie aus welchen Gründen gesperrt ist und für welchen die Studierenden auch bezahlen. Die Hochschule tritt hier als Internetprovider ähnlich z.B. der Telekom auf und müsste meiner Rechtsauffassung nach umfangreich von sich aus Auskunft erteilen (EU Telecom Single Market (TSM) Verordnung (EU) 2015/2120) und darf überhaupt keine Einschränkungen auf Basis eigener nicht transparenter Regelungen treffen.

Zu data id 125

Die hier geäußerte Kritik am Proxyzwang (eine Art der technischen Umsetzung, für die es Alternativen gibt) wird nicht damit beantwortet, dass man Alternativen anbietet, sondern die Schuld dem Nutzer/Hersteller zuschiebt (wie übrigens bei den meisten Bemerkungen). Entscheidungen darüber, welche Art der technischen Umsetzung wie gewählt wird, um die Bedürfnisse aller bestmöglich zu erfüllen und auch eine entsprechende Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten werden an der Hochschule nur durch Einzelpersonen getroffen.

Fazit

Die hier von mir dargelegten Behauptungen erscheinen mir zwar plausibel, sind jedoch selbst auch nur von wenig Beweiskraft. Sie stehen damit aus meiner Sicht der Beweiskraft der Umfrage mind. gleichwertig entgegen. Der Umfrage mangelt es meiner Einschätzung nach an den relevanten Grundanforderungen der Wissenschaftlichkeit und damit kann sie auch eine mögliche rechtliche Beweiskraft nicht erzeugen. Ich sehe es sogar so, dass sie meine Argumentationslinien belegt und nicht widerlegt.

Und das zeigt mir eben das Dilemma, was die hier Handelnden bisher nicht angegangen sind und ihnen vermutlich zutiefst widerstrebt, weil es gegen ihre grundsätzlichen eigenen Weltanschauungen verstößt. Sie können nur durch Transparenz in der Sache durch Auskunftserteilung das Bild, welches sie durch ihr eigenes Verhalten der Intransparenz und sachfremden Argumente erzeugen, verändern. Es sind nicht meine Behauptungen und Vermutungen, die hier das Bild der Hochschule bei der Öffentlichkeit bestimmen, sondern ihr eigener Umgang mit diesem Verfahren und der Transparenz; ihre sich widersprechenden Aussagen und nachgewiesenen Falschbeauskunftungen. Ihre eigenen Taten. Das sie selbst ein Eigenbild haben, und das glaube ich ihnen sogar, gerade für Art. 5 GG einzustehen, ändert nichts an der Tatsache, dass es in der Vergangenheit nachweislich (siehe WLAN Störungen) nicht der Fall war.

„Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert, nicht mit schlechten. Alle Menschen haben gute Absichten.“ (George Bernard Shaw)

Und genau das glaube ich, dass die hier Handelnden keine vorsätzlichen Handlungen der Einschränkung herbeiführen. Sie schaffen es aber eben nicht, die an der Hochschule verfügbare Expertise auch einzubinden, die sie selbst für mich offensichtlich nicht haben (jedoch glauben diese zu haben; Dunning-Kruger Effekt), sondern bleiben in ihrer eigenen Echokammer und werden daher ohne Korrekturmöglichkeiten ihrer eigenen Ansichten dadurch zwangsläufig rechtswidrig handeln (müssen). Die aktuellen Strukturen der Hochschule mit starken Hierarchien und Einzelpersonen erschaffen ganz konsequenterweise dann auch hauptsächlich Ja-Sager und Zustimmer, die sich davon einen Vorteil versprechen, um in diesem System aufzusteigen oder überleben zu können. Eine Fehlerkultur an der Hochschule kann ich ebenso nicht erkennen, was die Gesamtlage natürlich erschwert.